jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/9/23 5Ob57/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1975

Norm

V über die Verjährung von Judikatsobligationen allg
ZPO §557

Rechtssatz

Solange nicht über die Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag entschieden ist, liegt kein endgültiger Ausspruch vor, an den sich die dreißigjährige Frist der JMV RGBl 1858/105, knüpfen kann; vielmehr handelt es sich solange um einen in seiner Wirksamkeit schwebenden Titel.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 57/75
  Entscheidungstext OGH 23.09.1975 5 Ob 57/75
  Veröff: NZ 1981,84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0044758

Dokumentnummer

JJR_19750923_OGH0002_0050OB00057_7500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at